

Bericht

des

Eidg. Versicherungsgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1928.

(Vom 16. Februar 1929.)

Herr Präsident!

Herren National- und Ständeräte!

Wir beehren uns hiermit, Ihnen gemäss Art. 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidg. Versicherungsgerichts über unsere Amtstätigkeit im Jahr 1928 Bericht zu erstatten:

I. Rechtsprechung.

Die Anzahl der erledigten Fälle ist in stetem Wachsen begriffen. Es ist im Berichtsjahr sogar möglich gewesen, die Eingänge durch die Ausgänge zu übertreffen. Die Dauer der Pendenzen wird dagegen immer noch durch die in den frühern Geschäftsberichten (insbesondere in demjenigen pro 1926) namhaft gemachten Faktoren ungünstig beeinflusst. Die Gesuche um Fristerstreckung, die von den Parteien zur Einreichung von Rechtsschriften im Vorverfahren oder zur Beibringung von Beweismitteln gestellt werden, sind immer noch zu zahlreich (die Militärversicherung allein hat wiederum ca. 570 solcher Gesuche gestellt, durch die Fristverlängerungen von insgesamt rund 6700 Tagen erwirkt wurden.

Die Statistik weist für das Berichtsjahr 1505 hängig gewesene (378 übertragene und 1127 neu eingelaufene), sowie 1172 erledigte Prozesse auf. Ausserdem wurden zahlreiche Geschäfte auf dem Korrespondenzweg erledigt. Im einzelnen sind folgende Zahlen von Interesse:

In Unfallversicherungssachen sind während des Berichtsjahres insgesamt 92 Berufungen gemäss Art. 120 ff. des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidg. Versicherungsgerichts hängig gewesen (28 übertragene und 64 neu eingegangene). Davon sind

69 erledigt und 23 auf das Jahr 1929 übertragen worden. Von den 69 erledigten Fällen wurden 12 vom Gesamtgericht, 23 von der I. Abteilung, 15 von der II. Abteilung und 19 vom Präsidenten als solchem oder als Einzelrichter erledigt, und zwar 45 innerhalb des ersten Halbjahres, 16 innerhalb des zweiten Halbjahres und 8 innerhalb des dritten Halbjahres oder eines längern Zeitraumes nach ihrem Einlangen. Auf Anrufung der Versicherten wurden 9 Berufungen ganz oder teilweise gutgeheissen und 34 abgewiesen; auf Anrufung der Anstalt wurden 13 Berufungen ganz oder teilweise gutgeheissen und 6 abgewiesen. Durch Abschreibungsbeschluss infolge Vergleichs oder Rückzugs wurden 7 Berufungen erledigt. Der Herkunft nach verteilen sich die Fälle wie folgt: 14 Fälle stammen aus dem Kanton Bern (wovon 13 aus dem deutschen und 1 aus dem französischen Kantonsteil), 12 aus dem Kanton Zürich, 9 aus dem Kanton Luzern, 6 aus dem Kanton Genf, 5 aus dem Kanton Wallis (wovon 2 aus dem deutschen und 3 aus dem französischen Kantonsteil), je 4 aus den Kantonen St. Gallen und Tessin, je 3 aus den Kantonen Freiburg (französischer Kantonsteil) und Solothurn, je 2 aus den Kantonen Basel-Stadt und Schaffhausen, und je 1 aus den Kantonen Uri, Glarus, Basel-Land, Appenzell A. Rh. und Neuenburg. Nach den drei Landessprachen verteilen sie sich folgendermassen: $51 = 74\%$ stammen aus der deutschen, $14 = 20\%$ aus der französischen und $4 = 6\%$ aus der italienischen Schweiz.

Die Zahl der im Berichtsjahr hängig gewesenen Gesuche um Vollstreckbarerklärung der Prämienforderungen der Anstalt beträgt 311. Sie sind alle erledigt worden, und zwar 305 durch gänzliche oder teilweise Gutheissung, 2 durch Abweisung und 4 durch Abschreibung infolge Rückzugs. Nach den Kreisagenturen, von denen sie gestellt wurden, verteilen sie sich wie folgt: Luzern 129, Lausanne 46, St. Gallen 35, Basel 27, Zürich 22, Aarau 19, La Chaux-de-Fonds 15, Bern 10 und Winterthur 8. Nach den Nationalsprachen ausgeschieden ergibt sich folgendes Bild: 170 Gesuche $= 55\%$ stammen aus der deutschen, $55 = 18\%$ aus der französischen und $86 = 27\%$ aus der italienischen Schweiz.

Die Gesamtzahl der in Militärversicherungssachen während des Berichtsjahrs hängig gewesenen Streitigkeiten erreicht 1097 (347 übertragene und 750 neue). Erledigt wurden 787 und auf das Jahr 1929 übertragen 310. Von den 787 erledigten Prozessen wurden durch Urteil abgeschlossen 542, wovon 120 durch das Gesamtgericht, 93 durch die I. Abteilung, 76 durch die II. Abteilung, 33 vom Präsidenten als solchem oder als Einzelrichter, 203 vom Vizepräsidenten als Einzelrichter oder als Vertreter des Präsidenten, und 17 vom delegierten Einzelrichter; durch Abschreibungsbeschluss infolge Vergleichs oder Rückzugs der Berufung, zum Teil nach erfolgter Abklärung durch den Präsidenten oder nach eingehender Instruktion durch den Instruktionsrichter usw., wurden erledigt 245 Berufungen, wovon 16 durch das Gesamtgericht, 32 durch

die I. Abteilung, 11 durch die II. Abteilung und 186 durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten bzw. durch den delegierten Einzelrichter. Auf Anrufung der Versicherten wurden 28 Berufungen gänzlich gutgeheissen, 18 grundsätzlich gutgeheissen unter Rückweisung der Sache an die Militärversicherung, z. B. zur ziffernmässigen Festsetzung der Versicherungsleistungen, 49 überwiegend gutgeheissen, 5 zu 50% gutgeheissen, 62 überwiegend abgewiesen, 350 ganz abgewiesen oder durch Nichteintreten erledigt, 18 durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Rückweisung der Sache an die untere Instanz zur Feststellung des Tatbestandes u. dgl. abgeschlossen; auf Anrufung des eidgenössischen Militärdepartements wurden 2 Berufungen ganz gutgeheissen, 1 zur Hälfte gutgeheissen, 8 gänzlich abgewiesen oder durch Nichteintreten erledigt und 1 durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu weiterer Behandlung abgeschlossen. Erledigt wurden innerhalb des ersten Monats nach ihrem Einlangen 46 Fälle, innerhalb des zweiten Monats 107, innerhalb des dritten Monats 144, innerhalb des vierten Monats 98, innerhalb des fünften Monats 63, innerhalb des sechsten Monats 50, innerhalb des dritten Quartals 106, innerhalb des vierten Quartals 56, innerhalb des dritten Halbjahres 83 und innerhalb eines längern Zeitraumes 34 Prozesse. Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Militärversicherungsstreitigkeiten wie folgt: 478 = 61% stammen aus der deutschen, 237 = 30% aus der französischen und 72 = 9% aus der italienischen Schweiz.

Was die Personalversicherung betrifft, so ist daran zu erinnern, dass die bezügliche Rechtsprechung seit dem 1. Januar 1928 auf das Bundesgericht übergegangen ist. Das Gericht hatte im Berichtsjahr nur noch 2 Geschäfte aus diesem Gebiet zu Ende zu führen. Es handelte sich dabei um ein Revisions- und um ein Erläuterungsgesuch, beide mit Bezug auf ein schon im Jahr 1927 gefälltes Urteil in Sachen eines frühern Bundesbahnangestellten gegen die Pensions- und Hilfskasse dieser Bahnen.

Endlich waren 3 Beschwerden pendent, die Kostenrechnungen der Anwälte u. dgl. betrafen. Sie sind alle erledigt worden, 1 durch Guttheissung, 2 durch Abschreibung infolge Rückzugs.

II. Persönliches und Gerichtsgebäude.

Im Bestand des Gerichts sind keine Änderungen eingetreten.

Dagegen ist zu Ende des Jahres Herr Dr. Jean Graven, Advokat, von Zermatt, als französischer Gerichtssekretär gewählt worden.

Was die Baufrage anbelangt, so sollte sie endlich ihre Lösung finden. Wir erinnern daran, dass die Bundesversammlung schon bei Ankauf des Gerichtsgebäudes durch den Bund unter Angabe der ungefähren Kosten

darüber orientiert worden war, dass noch ein Anbau in Aussicht genommen werden müsse (Botschaft des Bundesrats vom 23. September 1921, Bundesbl. 1921 IV S. 167). Es lag denn auch bereits im folgenden Jahr 1922 ein vom Gericht genehmigtes, detailliertes Projekt der Direktion der eidgenössischen Bauten vor. Am 2. Oktober 1923 erhielt aber das Gericht eine Mitteilung, der zu entnehmen war, dass das Anbauprojekt vorderhand nicht weiter verfolgt werden solle. Dies stand in Zusammenhang mit einem Beschluss des Bundesrats, durch welchen das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement beauftragt wurde, in Verbindung mit dem eidgenössischen Militärdepartement die Frage zu prüfen, ob nicht das Eidg. Versicherungsgericht mit dem Bundesgericht zu verschmelzen sei. Nachdem die Weiterverfolgung der Baufrage durch diesen Beschluss fünf Jahre lang aufgehalten worden ist, dürfte nunmehr das Hindernis weggefallen sein, indem der Bundesrat noch knapp vor Ende des Berichtsjahres durch Beschluss vom 27. Dezember 1928 auf die Übertragung der Gerichtsbarkeit des Eidg. Versicherungsgerichts an das Bundesgericht „verzichtet“ hat.

In bezug auf die Sache selber sei wiederholt, dass vor allem der Gerichtssaal, einzelne Sekretärbureaux und die Kanzlei sich als durchaus ungenügend erwiesen haben. Der Gerichtssaal ist viel zu klein und viel zu dunkel; er kann während den Sitzungen auch nicht gelüftet werden und ist zeitweise so gut wie unbeziehbar. Ähnliches gilt von gewissen Sekretärbureaux, die zu oberst im Haus untergebracht sind, während es hinsichtlich der Kanzlei namentlich an einem passenden Aufenthaltsraum für den Weibel fehlt. All diese Mängel sind so in die Augen springend, dass sie von sämtlichen parlamentarischen Kommissionen, die im Laufe der Jahre das Gerichtsgebäude besichtigt haben, releviert worden sind. Zuletzt ist dies im Jahre 1926 durch die Delegation der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats im Plenum dieses Rates geschehen (vgl. Sten. Bull. NR 1926 S. 478).

* * *

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräte, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Luzern, den 16. Februar 1929.

Im Namen des Eidg. Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Segesser.

Der Gerichtsschreiber:

Lauber.